

# **S a t z u n g**

## **der Stadt Rehna über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**

### **für die Niederschlagswasseranlage**

**Vom 15. Oktober 1999**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), der §§ 1, 2, 6, 8, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch § 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), und § 12 der Satzung der Stadt Rehna über die Beseitigung von Niederschlagswasser in der Stadt Rehna vom 13.10.1999 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 16.09.1999 folgende **S a t z u n g** erlassen:

#### **§ 1 Anschlußbeitrag**

- (1) Die Stadt Rehna erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Erwerb, den Aus- und Umbau, der Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Niederschlagswasseranlage einen Anschlußbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Erwerb, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung:
  - a) von Niederschlagswasserkanälen mit Nebenanlagen,
  - b) von jeweils einem Anschlußkanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch der auf dem Grundstück herzustellenden Hausanschlußleitung und Reinigungsschacht.
- (3) Wird für ein Grundstück ein Anschlußkanal beantragt und gebaut, nachdem der Straßenkanal und die Verkehrsfläche hergestellt sind, hat der Antragsteller die Kosten, die durch Aufnehmen und Schließen der befestigten Verkehrsfläche entstehen, zusätzlich zum Anschlußbeitrag zu tragen. Die Stadt kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird und die Kosten für die laufende Unterhaltung.
- (5) Wird in den Straßenzug ein gemeinsamer Niederschlagswasserkanal verlegt, der der Entwässerung der öffentlichen Einrichtung (Straße) als auch der Entwässerung der anliegenden Grundstücke dient, so werden alle Aufwendungen für den Niederschlagswasserkanal zu 50 v. H. den anliegenden Grundstücken zugeordnet.

## § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über einen Anschlußkanal an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
  - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

## § 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Niederschlagswasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die Niederschlagswasseranlage oder an die umgebauten, verbesserten, erweiterten oder erneuerten Anlagen oder Anlagenteile ermöglichen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten Beitrags- u. Gebührensatzung.

## § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlußbeitrag errechnet sich für Anlagen der Niederschlagswasserentwässerung nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung der anzuschließenden Grundstücke und zwar durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit einem Faktor
- a) bei Grundstücken, die innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen, mit der im B-Plan für sie festgelegten Grundflächenzahl (GRZ).
  - b) bei Grundstücken, die innerhalb eines Bereiches nach § 34 BauGB liegen:
    - für Kleinsiedlungsgebiete (WS) 0,2
    - für reine Wohngebiete (WR) und allgemeine Wohngebiete (WA) 0,3
    - für besondere Wohngebiete (WB) 0,6
    - für Mischgebiete (MI) 0,6
    - für Gewerbegebiete (GE) 0,7

c) die Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich für Flächen nach Abs. 1 Buchstabe b, die innerhalb des im Rahmenplan erfaßten Gebietes liegen, nach den getroffenen Planaussagen im Rahmenplan. Der Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich des B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenze des B-Planes hinausreichen, die Fläche innerhalb des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht, die Fläche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB liegt,

d) bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB liegt,

e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze), 50 % der Grundstücksfläche,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich, die Grundfläche der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch GRZ 0,2 höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.

#### **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für jeden nach § 4 berechneten Quadratmeter Fläche beträgt 4,10 DM.

#### **§ 6 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen wird der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die

einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Im übrigen gilt der § 8 Abs. 10 bis 12 KAG.

#### **§ 7 Vorausleistung**

Sobald mit der Verlegung der Niederschlagswasserleitung im Straßenbereich begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlußbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

#### **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag eine Ratenzahlung bewilligen.

#### **§ 9 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen, Benutzungsgebühren.

#### **§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach der bebauten oder befestigten (versiegelten) Fläche, die tatsächlich an die Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, berechnet.
- (2) Zur Feststellung der bebauten oder befestigten Flächen kann der Grundstückseigentümer aufgefordert werden, die betreffenden Flächen (und etwaige Änderungen) der Stadt mitzuteilen.
- (3) Die Gebühr beträgt je angefangene 50 m<sup>2</sup> bebaute oder befestigte Fläche 3,63 DM je Monat.

#### **§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Niederschlagswasserleitung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluß entfällt.
- (3) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr in Folge einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit Beginn der auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Das gleiche gilt bei Ermäßigung der Gebühr.

## **§ 12 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes oder ggf. der Wohnungs- und Teileigentümer oder der Erbbauberechtigte oder der Dauernutzungsberechtigte. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf die Anzeige des Eigentumswechsels an die Stadt folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet der bisherige Eigentümer.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

## **§ 13 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu einer Gebühr erfolgt durch das Amt Rehna und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

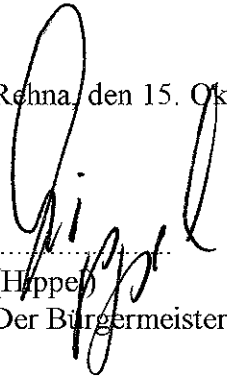
## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück der Gebührenpflichtigen betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehna, den 15. Oktober 1999

  
.....  
(Hippe)  
Der Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.